

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00609 vom 5. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00609

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00609 du 5 octobre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00609 del 5 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

in dem Sinne gut, als es den Entscheid des hiesigen Gerichts, soweit Versicherungsleistungen ab 1. November 1995 betreffend, aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese nach erfolgter Abklärung neu darüber verfüge. Erwägungsweise hielt das Bundesgericht fest, es sei unbestritten und erstellt, dass die Versicherte ab Juli 1995 in einer leidensangepassten Verweistätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Allerdings seien ihr bei der Ermittlung

des Invalideneinkommens

Tätigkeiten angerechnet worden, welche die Durchführung beruflicher Massnahmen voraussetzten. Bei einer gegenüber Eingliederungsmassnahmen ablehnenden Versicherten sei in jedem Fall

zuerst ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen. Dies habe die IV-Stelle versäumt (Urk. 9/64/1-5).

E. 1.1

Die 1954 geborene X.____, Mutter zweier 1974 und 1977 geborener Kinder, war seit 1990 als Tramführerin bei den Y.____ tätig. 1992 erlitt sie anlässlich einer Notbremsung als Tramführerin eine Handgelenkskontusion und – distorsion (Urk. 9/70/36, Urk. 9/70/81). Mit Datum vom 29. November 1993 meldete sie sich unter Hinweis auf Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im rechten Handgelenk bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 9/4). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische und beruflich-erwerbliche Abklärungen und zog die Akten der Unfallversicherung sowie der Versicherungskasse der Stadt Zürich bei (Urk. 9/70/1-84, Urk. 9/82/1-94). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/32 ff.) schrieb sie das Begehren um berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 4. April 1996 mangels Bereitschaft der Versicherten, solche zu absolvieren,

ab. Gleichzeitig verneinte

sie

ge stützt auf einen IV-Grad von 25 % einen Rentenanspruch (Urk. 9/34). Die am 9. Mai 1996 dagegen am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ange hobene Beschwerde (Urk. 9/36) hiess das Gericht mit Urteil IV.1996.00271 vom 17. August 1999 in dem Sinne teilweise gut, als es feststellte, die Versicherte habe befristet vom 1. November 1993 bis 31. Oktober 1995 Anspruch auf eine ganze Rente. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab (Urk. 9/60/1-15). Gegen die Rentenbefristung erhob die Versicherte

am 22. September 1999 Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Urk. 9/62 /2 ff.).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht)

hiess die Beschwerde mit Urteil I 581/99 vom 19. April 200

E. 1.2

In der Folge tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen und zog die Verlaufsakten der Unfallversicherung sowie der Versicherungskasse der Stadt Zürich bei (Urk. 9/68) . Seit April 1997 arbeitete die Versicherte vollzeitlich (bei 40%iger Leistung) als Druckereiangestellte . Im Rahmen der Prüfung beruflicher Massnahmen verzichtete sie vorläufig auf solche und gab an, sie möchte ihre aktuelle Stelle nicht wechseln , da sie sich dort sehr wohl fühle (Urk. 9/75, Urk. 9/77) . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/78) schrieb die IV-Stelle das Gesuch um berufliche Massnahmen mit Verfügung vom

E. 2

5. Januar 2002 ab (Urk. 9/83) . Weiter sprach sie der Versicherten mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.